

99058067064000, 99058067064000

Löschung einer Registereintragung durch die Handwerkskammer

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121356037/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058067064000, 99058067064000
Leistungsbezeichnung I	Löschung einer Registereintragung durch die Handwerkskammer
Leistungsbezeichnung II	Löschung einer Registereintragung durch die Handwerkskammer
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	zulassungsfreies Handwerk, Löschung, Verzeichnis handwerksähnlicher Gewerbe, Löschen Eintrag, handwerksähnliches Gewerbe, Verzeichnis Gewerbe, Handwerksregister, Handwerkerregister, Handwerkskammer, Handwerksrolle, Genehmigungspflichtiges Handwerk, Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke, Handwerkerverzeichnis
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Handwerk (058)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Löschung (064)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Sanierung und Insolvenz (2160300), Betriebsübernahme (2160200), Betriebsaufgabe und zeitweise Stilllegung (2160100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	08.09.2022
Fachlich freigegeben durch	Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa der Freien Hansestadt Bremen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_13.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_20.html
Teaser	Wenn die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis über Inhaber eines Betriebs, zulassungsfreien Handwerks oder handwerksähnl. Gewerbes nicht (mehr) vorliegen und die Handwerkskammer davon Kenntnis erlangt, erfolgt die Löschung von Amts wegen.
Volltext	Betriebe des zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Handwerks sowie des handwerksähnlichen Gewerbes sind Pflichtmitglied ihrer jeweiligen Handwerkskammer und dort entweder in der Handwerksrolle oder im Verzeichnis über die Inhaber eines Betriebs eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes eingetragen. Wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht vorlagen oder nachträglich wegfallen und die Handwerkskammer von diesen Umständen Kenntnis erlangt, wird der Betrieb von Amts wegen gelöscht. Zuvor wird dem Betrieb regelmäßig Gelegenheit gegeben, zu der beabsichtigten Löschung Stellung zu nehmen. Mit der Löschung erlischt auch die Mitgliedschaft bei

Modul	Sachverhalt
	der Handwerkskammer. Sofern ein zulassungspflichtiger Handwerksbetrieb aus der Handwerksrolle gelöscht wird, muss die Handwerkskarte an die Handwerkskammer zurückgegeben werden.
Erforderliche Unterlagen	keine
Voraussetzungen	Die Eintragungsvoraussetzungen lagen nicht vor oder sind später weggefallen.
Kosten	Die konkrete Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer, das über die Internetseite der Kammer abrufbar ist.
Verfahrensablauf	• Beginn des Verfahrens mit dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch die Handwerkskammer, dass die Eintragungsvoraussetzungen nicht vorlagen oder nachträglich weggefallen sind. • Vor einer Löschung von Amts wegen wird der Betrieb von der beabsichtigten Löschung in Kenntnis gesetzt.
Bearbeitungsdauer	Sofern die Löschungsvoraussetzungen vorliegen und die Anhörung des Betriebs abgeschlossen ist, erfolgt umgehend die Löschung und es ergeht eine Löschungsmitteilung.
Frist	keine
weiterführende Informationen	https://www.handwerkskammer.de/
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	Gegen die Entscheidung steht der Rechtsweg offen.
Kurztext	• Eintragung in einem Handwerksregister – Löschung von Amts wegen • Betriebe des zulassungspflichtigen Handwerks werden in der Handwerksrolle erfasst, solche des zulassungsfreien Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes im Verzeichnis über die Inhaber eines Betriebs eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes. • Eine Löschung von Eintragungen in den Verzeichnissen wird von Amts wegen vorgenommen,

Modul	Sachverhalt
	wenn die Eintragungsvoraussetzungen weggefallen sind (z. B. Wegfall der gewerblichen Betätigung) und die Handwerkskammer als registerführende Stelle hiervon Kenntnis erlangt. Zuvor wird dem Betrieb regelmäßig Gelegenheit gegeben, zu der beabsichtigten Löschung Stellung zu nehmen. • zuständig: Handwerkskammer, bei der der Betrieb registriert ist.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Zuständig ist diejenige Handwerkskammer, in deren Bezirk die gewerbliche Hauptniederlassung liegt. https://www.handwerkskammer.de/
Formulare	
Ursprungsportal	Löschung einer Registereintragung durch die Handwerkskammer